

RADEA e.V.

Registergericht Nürnberg / VR 200 721

Satzung - Stand: 04.06.2016

Satzung

Satzung vom 05. Juni 2009, zuletzt geändert am 06. Juni 2016 durch Beschluß der Hauptversammlung vom 04. Juni 2016.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen RADEA e.V., im nachfolgenden „RADEA“ genannt, und hat seinen Sitz in Hilpoltstein. Er ist Träger der Tradition des am 01. Mai 2009 gegründeten Vereins und setzt die Tradition fort. Er ist in das Vereinsregister in Nürnberg eingetragen.

Der Name „RADEA“ wurde am 16. Mai 2014 beim Patent- und Markenamt eingetragen.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Die Ziele dieses Vereins soll die Mitglieder, als Marktteilnehmer im einzelnen fördern und betreuen, im Sinne des §21 BGB.

2. Informationen über Dienstleistungen und Produkte Dritter kostenlos prüfen und oder beschaffen, dieses kann im Verbund mit anderen Vereinen und Organisationen geschehen.

3. Betreuung und Beratung der Vereinsmitglieder durch Dozenten und Spezialisten.

4. Das Mitglied dabei zu schützen:

a.) Als bewusst handelnder, sachlich abwägender, preis- und qualitätsbewusster Marktteilnehmer aufzutreten.

b.) Seine Rechte zu kennen und gegenüber dem Anbieter auch wahrzunehmen.

c.) Die Fähigkeit zu erwerben, aus verschiedenen Angeboten, unter Zuhilfenahme von weiteren Produktinformationen, z.B. Tests, das für ihn günstigste auszuwählen.

d.) Seine Rolle als Gewerbetreibender oder als Verbraucher im Gesamtzusammenhang des alltäglich erlebten Wirtschaftsablaufes zu erkennen, sich ein eigenständiges Urteil zu bilden und zur Durchsetzung seiner Interessen allein oder zusammen mit andere zu handeln.

e.) Die Beratung bewegt sich nicht im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes.

5. Durchführung von fachspezifischen Tagungen, Seminaren und Treffen.

6. Durchführung von Praktika im Vereinsheim, den RADEA-Informationsstellen, Vorort bei Mitgliedern oder an dafür geeigneten Lokalitäten.

7. Produkte zu beschaffen und oder zu prüfen.

8. Der Verein ist befugt sich an anderen Organisationen und Unternehmen zu beteiligen, ihre Geschäftsführung, Vertretungen und Verwaltung zu übernehmen, Zweigniederlassungen zu errichten und alle Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Vereins zu fördern.

9. Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn orientiert. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet.

§3 Geschäftsjahr

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jede natürliche und juristische Person möglich.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand (Präsidium). Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte (RADEA-Card).

2. Eine befristete Mitgliedschaft kann durch Auftragserteilung erworben werden. Die Mitgliedschaft befristeter Mitglieder endet automatisch nach 1 Jahr und bedarf keiner Kündigung. Eine befristete Mitgliedschaft kann auf Antrag des Bewerbers in eine ordentliche Mitgliedschaft gewandelt werden.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für 1 Jahr, wenn sich nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muß schriftlich per Brief erfolgen. Der Ausschluß durch einstimmigen Vorstandsbeschuß ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat. Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlußverfahren anhängig ist, kann durch das Präsidium bis zur endgültigen Beendigung des Ausschlußverfahrens suspendiert werden. Mit der Streichung bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluß erlöschen sofort alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem RADEA. Allgemeine RADEA-Abzeichen sowie RADEA-Auszeichnungen dürfen nicht mehr getragen oder geführt werden.

§7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird für 12 Monate ab Aufnahme-Monat (Beitragsperiode) erhoben und ist jeweils im Voraus an den RADEA zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages setzt in sozialer Abwägung bzw. für sozial Benachteiligte das Präsidium fest. Hinzukommende Mitglieder können gebeten werden, eine Beitrittsgebühr zu entrichten.

§8 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist auf 1 Jahr befristet. Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Mitgliedschaft befristeter Mitglieder endet automatisch nach 1 Jahr und bedarf keiner Kündigung.

§9 Die Organe des Vereins

sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der erweiterte Vorstand (Senat)
- c.) des Vorstand (Präsidium)

§10 Der Vorstand (Präsidium)

1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und zweiten Vizepräsident. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der erste oder der zweite Vizepräsident, jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident verhindert ist.
2. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren.
3. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der erste oder zweite Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt.
4. Die Amtszeit des Vorstandes endet erst mit Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitgliedes. Ein Vorstand kann seine Mitgliedschaft im Vorstand jederzeit kündigen; sie erlischt auch durch Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand aus den übrigen Mitgliedern bis zur nächsten Vorstandswahl selbst. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auch eine Kooptierung zulässig. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mitgegründet hat oder ihm mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Vorstand ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand auch Vorstandsmitglieder oder zusätzliche Geschäftsführer (im Falle mehrerer Geschäftsführer ist jeder von ihnen einzelvertretungsberechtigt) oder erforderliches Hilfspersonal, z.B. Sacharbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt. Das Ziel des Vereins ist im allgemeinen, Defizite zu vermeiden. Der Vorstand kann Beschränkungen der finanziellen Verpflichtung durch den Geschäftsführer oder Angestellte beschliessen. Bei Ausweitung dieser Beschränkung muss ein Beschluss der Mitgliederversammlung hierfür gefasst werden. Grundsätzlich müssen Angestellte den Haushalt respektieren.
6. Der Vorstand kann mit Mehrheit über die Einsetzung anderer Institutionen entscheiden, z.B. für Projekte, Arbeitsgruppen, beratende Ausschüsse usw., sowie über deren Zusammensetzung, Kompetenz, Aufgaben usw.

7. Wenn deutsches Zivilrecht auf ihre Tätigkeit anzuwenden ist, sind Geschäftsführer und alle anderen möglichen gesetzlichen Vertreter von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sowie alle anderen Mitglieder, die den Verein rechtlich vertreten, wenn diese durch eine entsprechende Vorschrift betroffen sind. Das gleiche gilt für vergleichbare Vorschriften in anderen Rechtsordnungen, die für den Verein gelten.

§11 Der Senat

Dem Vorstand (Präsidium) steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der aus bewährten Mitgliedern besteht und vom Präsidium berufen wird. Der Senat besteht aus nicht mehr als 20 Mitgliedern.

§12 Zusammentreten und Beschlußfähigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die beiden anderen Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder unter den letzten bekannten Kontaktdaten eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes gefaßt. Der Präsident darf in Absprache mit den Vorstandsmitgliedern Beschlüsse auch auf konventionellen Weg, per Telefon, VoIP oder per e-Mail herbeiführen.

§13 Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium kann Mitgliederversammlungen (Kongreß) alljährlich einberufen, zu der die Mitglieder mindestens 8 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen haben in Textform zu erfolgen mit Angabe der Tagesordnung.

2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, eine Statutenänderung oder ein Auflösungsbeschluß mit 2/3 der berechtigten Stimmen gefaßt. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Der ernannte Protokollführer führt das Protokoll das vom selbigen zu unterzeichnen ist. Das Präsidium ist dafür zuständig Beschlüsse umzusetzen.

§14 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung obliegt dem ersten Vizepräsidenten. Die Mitgliederversammlung kann aus den Mitgliedern zwei Personen bestimmen, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in die Geschäftsführung nehmen können, um bei der Mitgliederversammlung Anträge zur Entlastung der Geschäftsführung stellen können.

§15 Beitragsverwendung

Die Mitgliedsbeiträge werden im Sinne der Vereinsziel verwendet. Beachtung finden die §§ 2 und 14. Der Mitgliedsbeitrag darf nur für Verwaltungskosten und für Kosten die im Interesse des Vereins sind, verwendet werden.

§16 Bestimmung

1. Der Präsident wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 180 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegen zunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereines in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.

2. Jedes Mitglied verpflichtet sich Schaden jedweder Art vom Verein abzuwenden. Jedes Mitglied verpflichtet sich persönliche Informationen jedweder Art über Mitglieder vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Verstoß gegen die eingegangenen Verpflichtungen kann vom Vorstand zur Anzeige gebracht werden. Beachtung findet §20.

§17 Informationsstellen des Vereins

Die Mitglieder des RADEA können durch genehmigenden Beschluß des Präsidiums Informationsstellen (InfoPoint) einrichten. Über Teilung einer Informationsstellen entscheidet nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes das Präsidium. Die Teilung einer Informationsstelle ist zulässig, wenn die Zumutbarkeit an das Mitglied überschritten wird oder das Mitglied dies erwünscht.

§18 Ehrenämter

Sämtliche Ämter des RADEA sind Ehrenämter und können nur von RADEA-Mitgliedern ausgeübt werden. Die Inhaber der Ämter haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen und auf Aufwandsentschädigungen.

§ 19 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung des RADEA obliegt die Besorgung des laufenden Geschäftes des RADEA nach den Richtlinien und Weisungen des Präsidiums. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch das Präsidium bestellt und abberufen. Die Verwaltung ist unverzüglich über solche Entscheidungen zu unterrichten.

2. Das Präsidium ist berechtigt, den Mitgliedern der Geschäftsleitung im Einzelfall dahingehend Vollmacht zu erteilen, daß diese einzeln entweder gemeinsam mit dem Präsidenten oder gemeinsam mit einem Mitglied des Präsidiums den RADEA rechtsverbindlich vertreten können.

3. Für besondere Sachgebiete können die Mitglieder der Geschäftsführung vom Präsidium als besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellt werden.

§20 Datenschutz

Der RADEA kann die allgemeinen Mitgliedschafts- und Leistungsdaten der Mitglieder in gemeinsamen Datensammlungen führen. Soweit es für die Mitgliedsbetreuung und die Leistungserbringung erforderlich ist, können die Daten gemeinsam verarbeitet, genutzt und gegenseitig übermittelt werden.

§21 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung oder der Wahlordnung für die RADEA-Hauptversammlung werden vom Präsidium geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§22 Hausordnung

Zur Wahrung des friedfertigen Miteinander gilt die Hausordnung des RADEA in den Gebäuden des RADEA (= der Verwaltung und Informationsstellen auf Dauer oder vorübergehend unterstehende Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke). In ihnen übt der RADEA das Hausrecht aus.

§23 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Nürnberg.

§24 Sprachen

1. Die offizielle Sprache der möglichen Vereinigungen gegenüber den Behörden des Sitzstaates ist die offizielle Amtssprache dieses Landes. Beachtung findet §2 Abs.6.

2. Die offizielle Sprache der möglichen Vereinigungen in allen anderen internen Erklärungen, Protokollen oder anderen Dokumenten von Mitgliedern und möglichen anderen Organen ist Deutsch. Wenn eine andere, zusätzliche Amtssprache hierzu dienen soll, kann dies jederzeit mehrheitlich von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Im Falle einer inhaltlichen Kollision zwischen der deutschen und einer anderen Sprache, gilt die deutsche Fassung.

§25 Schriften

Offiziellen Schriften des Vereins.

1. Vereinsname als Logo oder Überschrift

a.) Arial Black

b.) Größe - In Dokumenten mindesten 12 oder größer.

2. Texte für Dokumente

a.) Arial (Standard, Kursiv, Fett, Fett Kursiv)

b.) Größe 12

3. Texte für Webseite

a.) Arial (Standard, Kursiv, Fett, Fett Kursiv)

b.) Größe - Keine Angabe

4. Texte für Visitenkarten

a.) Arial (Standard, Kursiv, Fett, Fett Kursiv)

b.) Größe - Keine Angabe

Im Auftrag
Der Vorstand
Hilpoltstein, den 06. Juni 2016